

Allgemeine Vertragsbedingungen der Avantgarde Business Solutions GmbH für die Überlassung von Drittprodukten und die Erbringung zugehöriger Leistungen

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 AGB des Kunden / Änderungen dieser Vertragsbedingungen	3
II. Bedingungen für die Lieferung von Standardsoftware von Vorlieferanten	3
§ 2 Gegenstand der Lieferungen	3
§ 3 Nutzungsrechte	3
§ 4 Durchführung	4
§ 5 Vergütung, Zahlungen	5
III. Gemeinsame Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen	5
§ 6 Durchführung	5
§ 7 Unterstützung durch den Kunden	5
§ 8 Änderung der Aufgabenstellung	6
§ 9 Nutzungsrechte	6
IV. Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen	6
§ 10 Lieferung von Programmen	6
§ 11 Abnahme	7
V. Ergänzende Bedingungen für die Pflege von Software	7
§ 12 Gegenstand der Pflege	7
VI. Ergänzende Bedingungen für Schulungen	7
§ 13 Gegenstand	7
§ 14 Anmeldung	8
§ 15 Vergütung, Zahlungen	8
§ 16 Stornierung	8
§ 17 Rechte an Unterlagen	8
VII. Allgemeine Bedingungen	8
§ 18 Vorbehalt der Selbstbelieferung	8
§ 19 Vergütung, Zahlungen	8
§ 20 Pflichten des Kunden zum Programmschutz	9
§ 21 Datensicherung	9
§ 22 Fernbetreuung	9
§ 23 Auftragsdatenverarbeitung	10
§ 24 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung	11
§ 25 Haftung	12

§ 26	Geheimhaltung	12
§ 27	Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeines

§ 1 AGB des Kunden / Änderungen dieser Vertragsbedingungen

- 1.1 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Avantgarde hat derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 1.2 Avantgarde behält sich vor, diese Vertragsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar. Avantgarde wird den Kunden über Änderungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung der Änderungen der Vertragsbedingungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Vertragsbedingungen als vom Kunden angenommen. Avantgarde wird den Kunden in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.

II. Bedingungen für die Lieferung von Standardsoftware von Vorlieferanten

§ 2 Gegenstand der Lieferungen

- 2.1 Die Eigenschaften der Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation.

Für solche Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet Avantgarde nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für den Avantgarde bekannten Einsatz der Produkte beim Kunden wesentlich sind. Im Übrigen steht Avantgarde für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Mängeln nicht ein.

Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

- 2.2 Alle Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert.

Avantgarde ist verpflichtet, soweit in von Avantgarde hergestellten Programmen Schnittstellen zu nicht von Avantgarde hergestellten Programmen bestehen, dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben. Anpassungen der Schnittstellen in den von Avantgarde hergestellten Programmen durch Avantgarde können von den Vertragspartnern jederzeit gesondert vereinbart werden.

- 2.3 Die Benutzerdokumentation für die Software wird in elektronischer Form geliefert. Die Benutzerdokumentation für solche Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, wird nur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung geliefert, es sei denn der jeweilige Hersteller liefert sie von sich aus bereits mit. Die Form der Benutzerdokumentation richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller.
- 2.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Datenträger mit der Software Eigentum von Avantgarde und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

§ 3 Nutzungsrechte

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde folgende Nutzungsrechte an der von Avantgarde gelieferten Software:

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einem einzigen Personal Computer sowie für einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen, das heißt, für die vereinbarte Anzahl von clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von clients ausgeschlossen ist.
- 3.2 Das Softwarenutzungsrecht gemäß § 3.1 bezieht sich nur auf einen Standort; für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten (z.B. Terminal Server) ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich. Der Kunde darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Kunde eine Lizenz für eine Einplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD Rom, Disketten etc.) als Sicherungskopie. Die Software muss in der von Avantgarde bzw. dem jeweiligen Hersteller freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 3.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit Avantgarde die Vornahme dieser Änderungen verweigert oder die Änderungen nur gegen Zahlung einer höheren Vergütung als einer angemessenen Vergütung anbietet. Evtl. Ansprüche des Kunden auf kostenfreie Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung bleiben von Vorstehendem unberührt.
- 3.4 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Providing (ASP) darf nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch Avantgarde erfolgen.
- 3.5 Der Kunde ist berechtigt, eine Software, die Avantgarde auf einem Datenträger ausgeliefert hat, einschließlich ihrer Benutzerdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an einen Dritten weiterzueräußern. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben.

Der Kunde hat dem neuen Nutzer eine Kopie dieser Vertragsbedingungen zu übergeben; der neue Nutzer hat gegenüber Avantgarde die Nutzungsrechte gemäß § 3 sowie die Regelungen zum Programmschutz gemäß § 20 schriftlich anzuerkennen.

Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte auf den neuen Nutzer steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass (i) der Kunde sämtliche bei ihm vorhandenen Installationen und Kopien löscht oder vernichtet, (ii) der Kunde dem neuen Nutzer den von Avantgarde ausgelieferten Datenträger mit der Software übergibt, (iii) der Kunde Avantgarde die Übertragung schriftlich anzeigt und (iv) sich der neue Nutzer bei Avantgarde bzw. über Avantgarde beim jeweiligen Hersteller als solcher registrieren lässt.

Nach Eintritt der Bedingung gemäß vorstehendem Absatz erwirbt der neue Nutzer die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Kunden. Gleichzeitig erlöschen alle dem Kunden in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software.

Die Nutzungsrechte des Kunden an per Download erworbener Software sind nicht übertragbar.

- 3.6 Die gemäß § 3 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er das Entgelt für die Überlassung der Software vollständig entrichtet hat.

§ 4 Durchführung

- 4.1 Soweit zwischen den Vertragspartnern vereinbart, installiert Avantgarde Hardware und Software vor Ort. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen.

Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Der Kunde wird die Installation gemäß § 11 abnehmen.

Avantgarde empfiehlt, dass die Mitarbeiter des Kunden, die mit der gelieferten Soft- und/oder Hardware arbeiten sollen, von Avantgarde geschult werden.

- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist es Aufgabe des Kunden, die Software und/oder Hardware in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter den gegebenen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 4.3 Der Kunde wird alle Leistungen von Avantgarde unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Leistungen, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
- 4.4 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Vergütung, Zahlungen

- 5.1 Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Hardware-Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur soweit ausdrücklich vereinbart enthalten.
- 5.2 Erhöht oder senkt ein Vorlieferant von Avantgarde einen Listenpreis mit Wirkung für Avantgarde, kann Avantgarde die Änderung weiterreichen. Erhöhungen sind für die Lieferungen ausgeschlossen, für die ein Liefertermin innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart ist. Bei Preiserhöhungen über 10 % hinaus kann der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen seit deren Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Der Kaufpreis wird nach Installation fällig, wenn Avantgarde diese durchführt, sonst mit Lieferung.
- 5.4 Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19.

III. Gemeinsame Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

§ 6 Durchführung

- 6.1 Avantgarde wird die Leistungen entsprechend der vereinbarten Aufgabenstellung erbringen.
- 6.2 Soweit es erforderlich ist, die ursprünglich vereinbarten Anforderungen oder nachträglich vereinbarte Anforderungen (siehe § 8) zu detaillieren, tut Avantgarde dies mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von zwei (2) Wochen Stellung nehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Detailkonzept als genehmigt. Das genehmigte Detailkonzept ersetzt die bisherige Aufgabenstellung und ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Avantgarde wird das Detailkonzept im Laufe seiner Umsetzung bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern. Der Aufwand von Avantgarde für die in § 6.2 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.

§ 7 Unterstützung durch den Kunden

- 7.1 Der Kunde wird Avantgarde bei der Durchführung der von Avantgarde geschuldeten Leistungen unterstützen, soweit dies für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich ist. Der Kunde wird Avantgarde hierbei im notwendigen Maß insbesondere
 - Zugang zu eigenen Gebäuden und technischen Einrichtungen;

- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel;
- Entwicklungs- sowie Testumgebungen mit ausreichenden Systemzeiten;
- Informationen und Unterlagen; sowie
- Mitarbeiter zur Durchführung der von Avantgarde geschuldeten Leistungen

zur Verfügung stellen.

- 7.2 Sofern der Kunde die erforderliche Unterstützung nicht leistet, hat Avantgarde hieraus resultierende Folgen, insbesondere Verzögerungen, nicht zu vertreten.

§ 8 Änderung der Aufgabenstellung

- 8.1 Änderungen (einschl. Ergänzungen) der vereinbarten Aufgabenstellung und aller Vereinbarungen, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach dem in diesem § 8 geregelten Verfahren behandelt.
- 8.2 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Kunden als auch von Avantgarde ausgehen. Will der Kunde die Aufgabenstellung ändern, ist Avantgarde zur Zustimmung verpflichtet, soweit es für Avantgarde zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch ist dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Avantgarde untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich dar. Hierbei wird Avantgarde insb. Folgendes ausführen:
- Beschreibung der Änderung und ihrer Auswirkung auf andere Vertragsdokumente,
 - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
- 8.4 Der Aufwand von Avantgarde für die in § 8.3 genannten Leistungen wird gesondert beauftragt und vergütet.
- 8.5 Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen auswirkt, kann jeder Vertragspartner eine angemessene Anpassung der getroffenen Vereinbarungen verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen.
- 8.6 Auf der Grundlage der Informationen gemäß § 8.3 wird der Kunde Avantgarde innerhalb von zwei (2) Wochen verbindlich mitteilen, ob er die Durchführung der Änderung wünscht oder den Vertrag unverändert fortführen möchte. Äußert sich der Kunde binnen dieser Frist nicht, so gilt die Änderung als abgelehnt.

§ 9 Nutzungsrechte

- 9.1 Soweit Urheberrechte an den von Avantgarde erstellten Arbeitsergebnissen entstehen, räumt Avantgarde dem Kunden das Recht ein, die betreffenden Arbeitsergebnisse umfassend für eigene Anwendungszwecke zu nutzen.
- 9.2 Für die Nutzungsrechte an von Avantgarde überlassener Standardsoftware gilt alleine Abschnitt II, insb. § 3.

IV.Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

§ 10 Lieferung von Programmen

- 10.1 Avantgarde liefert Programme, die auf Wunsch des Kunden durch Avantgarde modifiziert oder erstellt wurden, in dem jeweils vereinbarten Format (Objektcode oder Quellcode). Soweit kein Format vereinbart ist, liefert Avantgarde im Objektcode.

Eine Benutzerdokumentation zu diesen Programmen wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- 10.2 Standardbausteine, die Avantgarde in die Programme einbringt, liefert Avantgarde als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation.

§ 11 Abnahme

- 11.1 Der Kunde wird die Leistungen von Avantgarde überprüfen. Die Prüffrist beträgt zwei (2) Wochen. Bei Vertragsgemäßheit wird der Kunde nach Ablauf der Prüffrist die Abnahme erklären. Die Leistungen gelten als abgenommen, sobald deren Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer einer Frist von zwei (2) weiteren Wochen nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.

Avantgarde ist bereit, den Kunden bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.

- 11.2 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

V. Ergänzende Bedingungen für die Pflege von Software

§ 12 Gegenstand der Pflege

- 12.1 Erhält Avantgarde für an den Kunden gelieferte Standardsoftware von einem Vorlieferanten bzw. Hersteller kostenlose Fehlerbeseitigungsmaßnahmen oder kostenlose weiterentwickelte Versionen zum Weitervertrieb an den Kunden, so gibt Avantgarde diese Fehlerbeseitigungsmaßnahmen bzw. weiterentwickelten Versionen an den Kunden weiter.
- 12.2 Hat Avantgarde nicht die Möglichkeit, von einem Vorlieferanten bzw. Hersteller kostenlose Fehlerbeseitigungsmaßnahmen oder kostenlose weiterentwickelte Versionen zum Weitervertrieb an den Kunden zu erhalten bzw. kann der Kunde diese kostenlosen Versionen nicht selbst beschaffen, so wird sich Avantgarde auf Wunsch des Kunden darum bemühen, dass entweder (i) der jeweilige Vorlieferant oder Hersteller mit dem Kunden eine Bezugsvereinbarung für Fehlerbeseitigungsmaßnahmen und weiterentwickelte Versionen abschließt oder (ii) Avantgarde mit dem betreffenden Vorlieferanten oder Hersteller eine Vereinbarung trifft, sodass Avantgarde berechtigt ist, gegenüber dem Kunden diese Leistungen selbst zu erbringen.
- 12.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde selbst für die Installation und Inbetriebnahme von Fehlerbeseitigungsmaßnahmen und weiterentwickelten Versionen verantwortlich.
- 12.4 Etwaige Gewährleistungspflichten von Avantgarde bleiben von den vorstehenden Regelungen in § 12 unberührt.

VI. Ergänzende Bedingungen für Schulungen

§ 13 Gegenstand

Auf Wunsch den Kunden führt Avantgarde generelle oder kundenspezifische Schulungen durch. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 14 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Schulungen kann nur per Fax oder E-Mail oder über das Internet erfolgen. Avantgarde wird die Anmeldung schriftlich bestätigen. Bei kundenspezifischen Schulungen gilt der Auftrag des Kunden als Anmeldung.

§ 15 Vergütung, Zahlungen

- 15.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für die Schulungen je Teilnehmer. Die Gebühren werden mit der Anmeldebestätigung durch Avantgarde fällig.
- 15.2 Sind Schulungen beauftragt, kann Avantgarde bei nicht fristgerechtem Eingang der Zahlung den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen bzw. die Durchführung der kundenspezifischen Schulung absagen.

§ 16 Stornierung

- 16.1 Der Kunde kann für jeden Teilnehmer einer Schulung bis spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor Beginn der Schulung die Teilnahme stornieren. Storniert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, kann Avantgarde 50 % der auf den Teilnehmer entfallenden Teilnahmegebühr in Rechnung stellen; erfolgt eine Stornierung erst einen (1) Arbeitstag vor Beginn der Schulung oder später, kann Avantgarde die Gebühr voll berechnen. Dies gilt auch bei Nichterscheinen eines Teilnehmers, sofern der absagende Teilnehmer oder der Kunde keinen Ersatzteilnehmer stellt.

Bei kundenspezifischen Schulungen gilt zusätzlich: Der Kunde kann nur bis spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Schulungen die Durchführung insgesamt stornieren. Storniert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, kann Avantgarde 50 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung stellen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. Erfolgt eine Stornierung erst drei (3) Arbeitstage vor Beginn, kann Avantgarde die Gebühr voll berechnen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. Avantgarde wird eine Verschiebung nicht unbillig verweigern.

- 16.2 Avantgarde behält sich vor, eine Veranstaltung jederzeit abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder organisatorische bzw. technische Gründe das gebieten, insbesondere wenn der Referent erkrankt ist.
- 16.3 Avantgarde kann Referenten austauschen. In diesem Fall ist der Kunde weder zum Rücktritt von der Schulung noch zur Minderung der Teilnehmergebühr berechtigt.

§ 17 Rechte an Unterlagen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, behält sich Avantgarde alle Rechte an innerhalb der Schulungen von Avantgarde übergebenen Unterlagen von Avantgarde vor. Der Kunde darf diese weder vervielfältigen, bearbeiten, noch Dritten übermitteln oder sonst wie zugänglich machen.

VII. Allgemeine Bedingungen**§ 18 Vorbehalt der Selbstbelieferung**

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

§ 19 Vergütung, Zahlungen

- 19.1 Die Vergütung für die Überlassung von Programmen wird nach erfolgter Lieferung fällig.

- 19.2 Soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen von Avantgarde nach Aufwand vergütet.

Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Avantgarde, sofern nichts anderes vereinbart ist. Avantgarde kann monatlich abrechnen.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Reisekosten und Reisezeiten auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

- 19.3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
- 19.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 19.5 Das Recht des Kunden zur Nutzung der von Avantgarde gelieferten Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.
- 19.6 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens Avantgarde zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von Avantgarde anerkannt worden sind.

§ 20 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 20.1 Der Kunde erkennt an, dass die von Avantgarde gelieferten bzw. erstellten Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von Avantgarde bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Falls Avantgarde dem Kunden Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde zugänglich machen. Avantgarde darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. Avantgarde braucht die Zustimmung jedoch nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.

- 20.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu notwendigen Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.
- 20.3 Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.
- 20.4 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation der Programme nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 21 Datensicherung

- 21.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Sicherung der von ihm gespeicherten Dateien und Daten selbst verantwortlich.
- 21.2 Soweit erforderlich, insb. soweit die Leistungen von Avantgarde zu Änderungen in den Datensicherungsabläufen des Kunden führen, wird Avantgarde den Kunden in die geänderten Datensicherungsabläufe einweisen.

§ 22 Fernbetreuung

- 22.1 Der Kunde wird Avantgarde auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür bei sich einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur

Verfügung stellen, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde evtl. anfallende Leitungskosten.

- 22.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Avantgarde erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Avantgarde wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 22.3 Ermöglicht der Kunde die Fernbetreuung nicht, erstattet er Avantgarde den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

§ 23 Auftragsdatenverarbeitung

- 23.1 Soweit Avantgarde im Rahmen der von Avantgarde vertraglich geschuldeten Leistungen (i) Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die vom Kunden genutzt oder verarbeitet werden (im Folgenden „**Kundendaten**“ genannt), und/oder (ii) die Kundendaten im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Avantgarde anderweitig verarbeiten oder nutzen muss, geschieht dies im Auftrag des Kunden gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies gilt auch im Rahmen von bloßen Prüfungs- oder Wartungsarbeiten bzgl. der IT-Anlagen des Kunden oder bzgl. auf diesen IT-Anlagen befindlicher Software (siehe § 11 Abs. 5 BDSG).

Avantgarde wird die Kundendaten nur in dem Maße nutzen und verarbeiten, wie es für die Erbringung der von Avantgarde gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen erforderlich ist; entsprechend darf der Kunde nur Weisungen im Rahmen der vertraglichen Pflichten von Avantgarde erteilen.

- 23.2 Avantgarde wird die Kundendaten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten oder nutzen. Gehen die Weisungen des Kunden über die Anforderungen des BDSG hinaus, hat der Kunde den Avantgarde hierdurch entstehenden angemessenen Aufwand zu vergüten.
- 23.3 Avantgarde wird den Kunden unverzüglich darauf hinweisen, wenn Avantgarde der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Entsprechendes gilt, wenn Avantgarde erfährt, dass im Verantwortungsbereich von Avantgarde gegen geltendes Datenschutzrecht oder gegen Vereinbarungen aus § 23 verstoßen worden ist.
- 23.4 Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts im Hinblick auf (i) die Erhebung der Kundendaten, (ii) die Offenlegung der Kundendaten gegenüber Avantgarde sowie (iii) die von Avantgarde gemäß Auftrag oder auf Weisung des Kunden vorgenommene Verarbeitung oder Nutzung der Kundendaten.
- 23.5 Der Kunde stellt Avantgarde von allen Rechten und Ansprüchen frei, die Dritte gegen Avantgarde wegen einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus § 23.4 geltend machen. Der Kunde übernimmt ferner diejenigen Schäden, die Avantgarde dadurch entstehen, dass ein Dritter (einschließlich staatlicher Behörden) rechtliche Schritte (gerichtlich oder außergerichtlich) gegen Avantgarde wegen einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus § 23.4 einleitet oder unternimmt.

Vorstehende Pflichten des Kunden bestehen nicht, soweit der Kunde die Verletzung der Pflichten aus § 23.4 nicht zu vertreten hat.

- 23.6 Avantgarde wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die Avantgarde vorab gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet hat.
- 23.7 Avantgarde wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die für Avantgarde anwendbaren Vorschriften des BDSG zu erfüllen, insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG genannten Anforderungen.
- 23.8 Avantgarde ist berechtigt, für die Datenverarbeitung gemäß § 23 Subunternehmer einzusetzen. Soweit Avantgarde von diesem Recht Gebrauch macht, hat Avantgarde sicherzustellen, dass alle in § 23 dieses Vertrags genannten Pflichten von Avantgarde auch von den betreffenden Subunternehmern eingehalten werden.

- 23.9 Avantgarde teilt dem Kunden auf Wunsch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von Avantgarde mit.
- 23.10 Avantgarde gewährleistet, dass Avantgarde die Pflichten aus § 11 Abs. 4 BDSG erfüllt. Insbesondere gewährleistet Avantgarde, dass der Datenschutzbeauftragte von Avantgarde und die für Avantgarde im Bereich Datenschutzrecht zuständigen Aufsichtsbehörden ihre gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollrechte wahrnehmen können.
- 23.11 Avantgarde wird alle Kundendaten vertraulich behandeln und sicher verwahren. Avantgarde darf die Kundendaten nicht an Dritte weitergeben, außer der Kunde hat zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- 23.12 Nach Beendigung des Vertrags wird Avantgarde vom Kunden übergebene Datenträger, die Kundendaten enthalten, an den Kunden zurückgeben; dies gilt nicht, soweit Avantgarde aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Aufbewahrung von Kundendaten verpflichtet ist. Im Falle einer solchen längeren gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Speicherungspflicht wird Avantgarde die betreffenden Datenträger zurückgeben, sobald das Gesetz dies zulässt.
- 23.13 Avantgarde wird den Kunden auf schriftliches Verlangen des Kunden bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung sowie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Kundendaten im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Der Kunde hat den Avantgarde hierdurch entstehenden angemessenen Aufwand zu vergüten.
- 23.14 Soweit erforderlich, kann sich der Kunde nach vorheriger Abstimmung mit Avantgarde zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten von Avantgarde bzw. deren Subunternehmer von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen, vorausgesetzt das erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten von Avantgarde bzw. der betreffenden Subunternehmer und ohne Störung des jeweiligen Betriebsablaufs.

Eine Kontrolle gemäß dem vorstehenden Absatz ist insbesondere nicht erforderlich, soweit der Kunde seine Kontrollpflichten gegenüber Avantgarde aus § 11 BDSG durch schriftliche Auskünfte von Avantgarde erfüllen kann und Avantgarde dem Kunden die erforderlichen Auskünfte in ausreichendem Umfang tatsächlich schriftlich erteilt hat.

§ 24 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 24.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Leistungen von Avantgarde Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von Avantgarde schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Avantgarde ist, dass der betreffende Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat Avantgarde im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. bei einem mangelhaften Programm auf Wunsch von Avantgarde das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die Avantgarde bereitstellt, einzuspielen.

- 24.2 Avantgarde erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. Avantgarde wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen.

Avantgarde braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt beseitigen, zu dem Avantgarde das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Avantgarde wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für Avantgarde zumutbar ist.

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht Avantgarde das nur zu tun, soweit Avantgarde dazu technisch in der Lage ist und das

Avantgarde zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. Avantgarde wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.

- 24.3 Alle Ansprüche gegen Avantgarde erlöschen für solche Produkte oder Leistungen von Avantgarde, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 24.4 Avantgarde kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit Avantgarde auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat. Dies gilt nicht, soweit Avantgarde aufgrund einer Pflegevereinbarung mit dem Kunden ohnehin hätte tätig werden müssen.
- 24.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln („**Gewährleistungsfrist**“) beträgt zwölf (12) Monate. Dies gilt nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Körperschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Erweiterung des Benutzungsumfangs oder die Auslieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege führen nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 25 Haftung

- 25.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Avantgarde (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Einzelverträgen entstehen und die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht).

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Avantgarde gedeckt sind, vorausgesetzt der Versicherer hat an Avantgarde gezahlt. Avantgarde verpflichtet sich, die bei Abschluss dieses Vertrags bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

- 25.2 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 26 Geheimhaltung

- 26.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen weder weiterzugeben, auf sonstige Art zu verwerten noch Dritte darüber in Kenntnis zu setzen.

- 26.2 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die

- (a) ihrer Natur nach vertraulich (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) sind,
- (b) die als „vertraulich“ und/oder als „Eigentum/ ... gehörend“ gekennzeichnet sind oder
- (c) die der Geber – im Falle mündlicher Information – bei der Mitteilung als vertraulich oder als ihm gehörend bezeichnet oder die er innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung schriftlich so bezeichnet.

- 26.3 Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem vertrauliche Informationen nicht mehr vertraulich sind, hat der Empfänger vertrauliche Information vertraulich zu halten und sie Dritten nicht mitzuteilen. Er muss sie mit derselben Sorgfalt schützen, wie er normalerweise seine eigenen vertraulichen und ihm gehörenden Informationen behandelt, in keinem Fall aber in weniger als in angemessener Weise.

- 26.4 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weiterzugeben, die diese zur Durchführung dieses Vertrags bzw. des jeweiligen Einzelauftrags benötigen, und steht dafür ein, dass diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Weitergabe entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 26.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben alle vertraulichen Informationen in der alleinigen Verfügungsgewalt des Gebers und dürfen vom Empfänger nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, die vom Geber beabsichtigt oder von den Vertragspartnern vereinbart sind. Alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon und alle Dokumente, Berichte, Arbeitspapiere oder andere Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten, sind zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte an den Geber zurückzugeben oder zu vernichten: nämlich wenn der Geber das verlangt, wenn der betreffende Einzelauftrag endet oder wenn dieser Vertrag endet. Der Empfänger wird schriftlich bestätigen, dass er diese Pflichten erfüllt hat.
- 26.6 Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen nicht bezüglich solcher vertraulicher Informationen,
- (a) die der Empfänger zum Zeitpunkt des Empfangs nachweislich bereits kennt oder
 - (b) die ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden oder
 - (c) die der Empfänger von einem Dritten ohne weitere Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieses § 26 erhält oder
 - (d) die der Empfänger unabhängig entwickelt oder
 - (e) die der Empfänger aufgrund Gesetzes bekannt geben muss. Voraussetzung ist, dass der Empfänger den Geber unverzüglich darüber informiert, so dass der Geber gerichtliche oder sonstige angemessene Schutzmaßnahmen treffen kann. Der Empfänger wird nur solche Teile der Vertraulichen Information weitergeben, die er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung weitergeben muss. Er wird sich intensiv bemühen, die Weitergabe durch gerichtliche oder andere Maßnahmen zu vermeiden.
- 26.7 Die Beendigung dieses Vertrags beendet nicht die Geheimhaltungspflichten des Empfängers; diese Verpflichtungen bleiben darüber hinaus noch drei (3) Jahre in Kraft.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 27.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von Avantgarde.

27.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Version: 2009-10-05